

## ■ BAYRISCHER POLIZIST KÄMPFT UM TATTOO

Beginnen wir den Text mit einer freundlichen Begrüßung, die zugleich schnurstracks in das Thema einleitet: „Aloha!“ - Fünf Jahre lang kämpfte ein bayrischer Polizeioberkommissar darum, sich dieses warmherzige Wort auf seinen Unterarm tätowieren zu lassen, um sich für immer an seine Flitterwochen auf Hawaii zu erinnern. Jetzt steht fest: Er darf es nicht. Das entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) am 14.11.18 (3 BV 16.2072).

Der 42-jährige Polizist – kräftiger Körperbau, Kinnbart, Ohringe – reiste 2008 mit seiner frisch verheirateten Frau auf die Inselgruppe im Pazifik. Die Reise war für den Mann offenbar dermaßen traumhaft, dass er sich fünf Jahre später dazu entschied, sie symbolisch unter der Haut seines linken Unterarms verewigen zu wollen. 2013 bat der Polizist also um eine Genehmigung für ein „Tattoo im sichtbaren Bereich“.



Die gewünschte Tätowierung solle ein verzierter Schriftzug sein und das Wort „aloha“ erkennen lassen, erklärte er. Das Wort aus dem polynesischen Sprachraum habe dabei eine Vielzahl von Bedeutungen, so etwa „Liebe, Freundlichkeit, Mitgefühl, Sympathie“ und stehe somit in vollem Einklang mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Knappe zwei Jahre später lehnte der Präsident des Polizeipräsidiums seinen Antrag jedoch ab. Er stützte sich auf eine Bekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums zum Erscheinungsbild der Polizei, wonach Tätowierungen bei uniformierten bayerischen Polizisten im Dienst grundsätzlich nicht sichtbar sein dürfen. Das gilt auch bezüglich der Sommeruniformen, die in Bayern ohne lange Ärmel auskommen.

In seinem Urteil folgte das BayVGH nun dieser Einschätzung und verwies auf den neuen Art. 75 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), den der Landtag im Mai 2008 einführte. Er gebe der ministeriellen Bekanntmachung aus dem Jahre 2000 eine Gesetzesgrundlage und erlaube behördliche Bestimmungen zu Haar- und Bartracht sowie sonstigen sichtbaren und nicht sofort ablegbaren Erscheinungsmerkmalen.

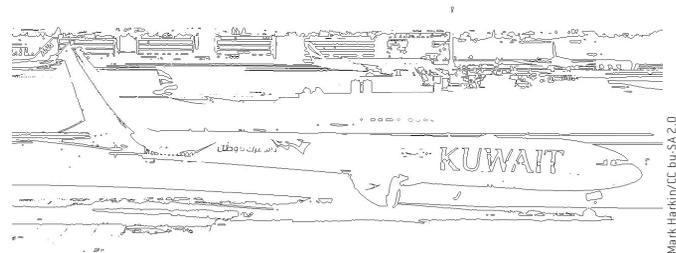
Damit hält Bayern, anders als zum Beispiel NRW, an den strengen Anforderungen fest. Dort hatte das Oberverwaltungsgericht 2018 entschieden, dass ein tätowierter Löwenkopf auf dem Unterarm nicht ausreiche, um einen Bewerber vom gehobenen Polizeivollzugsdienst auszuschließen.

Für den Bayerischen Oberkommissar dürften die fünf Buchstaben inzwischen sowieso an Reiz verloren haben. „Aloha“ erinnert nun nicht mehr an die zauberhaften Flitterwochen, sondern an seinen langjährigen Weg durch die Instanzen. Alles aus Liebe.

Anonym

## ■ ANTIZIONISMUS DOCH DISKRIMINIEREND

In Kuwait gibt es seit 1964 ein Gesetz zum Boykott Israels, welches den Handel mit israelischen Staatsbürgern verbietet. Demnach wird die Denunziation verdächtiger Geschäfte mittels Belohnung staatlich gefördert, überführte Unternehmen müssen in ihren Schaufenstern Schilder anbringen, auf denen sie ihre „Tat“ gestehen. Dieses Gesetz war Gegenstand eines Urteils des LG (Landgericht) Frankfurt. Geklagt hatte ein israelischer Staatsbürger, dem Kuwait Airways die Beförderung von Frankfurt nach Bangkok verweigerte.



Mark Harlin/CC BY-SA 2.0

Das LG meinte, die kuwaitische Regelung sei mit deutschen Gesetzen vereinbar und als rechtliche Unmöglichkeit zugunsten der Fluggesellschaft zu berücksichtigen. Anders als in Kuwait führte in Deutschland der militärische Einsatz der Alliierten jedoch zu einer Befreiung von antisemitischen Gesetzen. Ein Umstand, von dem das LG den für den Bereich seiner Rechtsprechung relevanten Teil offensichtlich vergessen hatte. Erst die Entscheidung des OLG Frankfurt (Az. 16 U 209/17) bereite der historischen Fehlleistung des LG ein Ende: Es wurde festgestellt, dass die antisemitische Gesetzeslage in Deutschland keine Wirkung nach § 275 I BGB entfaltet, da sie „inhaltlich inakzeptabel“ sei – eine derartige „Kollektivbestrafung“ widerspreche „fundamentalen Grundwerten“ und sei als „ernsthafte Störung“ des deutschen Gesellschaftssystems zu betrachten. Überraschend deutlich wird sogar der antiisraelisch Wortlaut des kuwaitischen Gesetzes unter Bezugnahme auf EU-Recht als diskriminierend eingestuft.

Im Ergebnis nicht anders als beim Urteil des LG wird dem Kläger jedoch sein Anspruch verwehrt, weil es der Fluglinie tatsächlich unmöglich wäre, einen israelischen Passagier bei einem Zwischenstopp in Kuwait einen Aufenthalt in dem Transitbereich zu gewähren. Kuwait verweigert dies israelischen Staatsbürgern. Diesen Umstand zu ändern, sei Aufgabe der Politik und nicht der Gerichte. Dieser Forderung schloss sich der Anwalt des Klägers gegenüber der Jüdischen Allgemeinen an, indem er die Politik aufforderte, den unerträglich Zustand zu beenden, wonach der kuwaitische Staat als alleiniger Teilhaber der Airline über die gesetzliche Regelung antisemitische Propaganda quasi als allgemeine Geschäftsbedingungen mit auf den Weg gäbe.

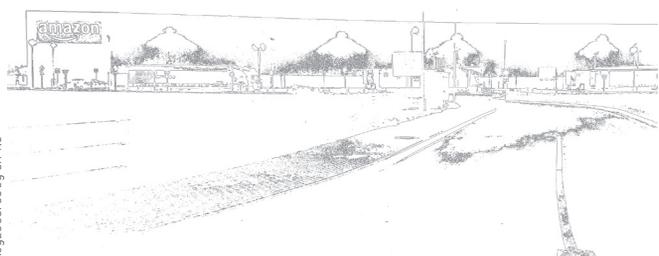
Offen gelassen wurde in der Entscheidung, ob dem Kläger ein Anspruch zustehen würde, wenn die kuwaitische Airline einem israelischen Passagier einen Direktflug verweigert hätte. In der Vergangenheit hatte die besagte Airline Verbindungen gestrichen, wenn Kläger in den USA oder Frankreich erfolgreich gegen die antisemitische Praxis geklagt hatten.

Lars Feldmann

## ■ STREIKRECHT MUSS EFFEKTIV GEWÄHRLEISTET SEIN

Mit einem richtungsweisenden, bisher noch nicht veröffentlichten Urteil (siehe daher Pressemitteilung Nr. 62/18 des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum Urteil vom 20. November 2018 - 1 AZR 189/17) ändert das BAG seine Rechtsprechung zu Streikmaßnahmen auf dem Betriebsgelände. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellt nunmehr klar, dass Unternehmen Streikmaßnahmen auch auf den zum Unternehmen gehörenden Flächen zu dulden haben. Hintergrund des Verfahrens war eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Amazon und der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft (ver.di). Im Rahmen zweier Streiks bei Amazon hatte ver.di seine Streikposten auf den zum Logistikcenter gehörenden Firmenparkplatz, der dem Haupteingang vorgelagert war, aufgebaut.

Amazon verlangte von ver.di die künftige Unterlassung solcher Aktionen und war damit bereits in der Vorinstanz am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (Urt. Vom 29. März 2017 Az. 24 Sa 979/16) gescheitert (siehe dazu bereits Forum Recht 03/2017, S. 99). Das BAG hat nun die Revision mit deutlichen Worten verworfen und die Ansicht des LAG bestätigt. Kernpunkt der Argumentation des BAG ist, dass es einer Gewerkschaft möglich sein muss, mit den zum Streik aufgerufenen Arbeitnehmer\*innen zu kommunizieren. Die damit einhergehende „kurzeitige situative Beeinträchtigung“ seines Besitzes hat ein Unternehmen hinzunehmen, da die Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Positionen hier zugunsten des Streikrechts ausfällt. Bisher war diese Abwägung häufig zu Gunsten des Unternehmens ausgegangen, welches eine Beeinträchtigung seines Besitzes und damit eine de facto Mitwirkung am Streik nicht dulden musste. Es ist daher zu begrüßen, dass sich das BAG mit der Entscheidung von seiner bisherigen arbeitgeberfreundlichen Rechtsprechung verabschiedet und klarstellt, dass die Abwägung dann zugunsten des Streikrechts ausfällt, wenn dieses ansonsten drohen würde leerzulaufen.



Ob die Entscheidung aber tatsächlich eine Breitenwirkung entfaltet, muss sich noch zeigen. Denn das BAG stellt die Zulässigkeit von Streikmaßnahmen auf dem Betriebsgelände – zumindest laut der Pressemitteilung – unter den Vorbehalt, dass die Gewerkschaft keine andere Möglichkeit hat, mit den zum Streik aufgerufenen zu kommunizieren. Es bleibt daher zu hoffen, dass das BAG diese Rechtsprechung fortführt und zukünftig auch weitere Streikmaßnahmen auf Firmengeländen zulässt.

Henning Meinken

## ■ FÜNFE GERADE

Die Strafverfolgungsbehörden dürfen persönliche Daten auch zur Verfolgung vergleichsweise geringer Straftaten erheben. Dies entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 02. Oktober 2018 auf Vorlage einer spanischen Staatsanwaltschaft (Az. C-207/16).

Diese ermittelte zu einem Raub, bei dem eine Brieftasche und ein Mobiltelefon entwendet worden waren. Um herauszufinden, welche Nummern von dem Mobiltelefon aus angerufen worden waren, beantragte sie den Zugriff auf Daten eines Telekommunikationsbetreibers. Das spanische Gericht lehnte den Antrag jedoch ab, da das Delikt zu geringfügig sei. Das spanische Recht erlaube die Datenerhebung nur zur Aufklärung von Straftaten mit einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren. Das Berufungsgericht rief schließlich den EuGH an, um zu klären, unter welchen Voraussetzungen die europäische Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation eine Datenerhebung erlaube. Dieser stellte zunächst fest, dass die fragliche Richtlinie 2002/58 nicht auf schwere Kriminalität begrenzt sei: Sie spräche in Art. 15 Abs. 1 S.1 von „Straftaten“ im Allgemeinen.

Entscheidend sei, wie tief der mit der Datenerhebung verbundene Eingriff in die Privatsphäre sei. Wo sich aus den erhobenen Daten weitgehende Rückschlüsse auf das Privatleben der Person ziehen ließen, sei dies nur zur Verfolgung schwerer Straftaten zulässig. Dies gebiete die Verhältnismäßigkeit. Wo der Eingriff jedoch gering sei, sei die Erhebung von Telekommunikationsdaten auch bei geringfügiger Kriminalität möglich.

2ekmGrmo32gNZJMCNpnCEfULUYyD8ngxvYSaKsRU  
Xjuvn9ZF6jy7fKAPg6fG29L418032zZMMjaFzAn4z  
m9HVH5UoXSmyzmztK31CoOBwWEFZNeJaKm515XUJHJ  
)jMVDcMj jkM8f PASSWORD 10pUTDr6h198iWZrxioF  
JyCSZUgpiUfUptXM7NeXVUuFNb50x0jX5vtuDyrGvwZl  
RaapXt57kN82pL17ATNI XOZx4qNYRjTT59FWvZSu1W8  
MFcwWGXZOMq2JSSpWwIgu1J43nAYofnf90oaJUBHrk5Gi  
vAP57EoxrJ2rHiKk6f1Jl zPSUyh5X2avAjCYy5fPJ306svi  
-ThoUetPFLtKOhTzEjxrA9E28EpQSWZrPRN30vB9e6Tu10z  
-l2MnIH1gjkZ66QgRQPzZhaIKmCkeCm0qaGKX2XJm  
-l2MnIH1gjkZ66QgRQPzZhaIKmCkeCm0qaGKX2XJm

Die Probleme liegen auf der Hand: Denn wie tief ein Eingriff war, stellt sich zumeist erst heraus, wenn die Strafverfolgungsbehörden bereits Zugriff auf die Daten haben – der potentielle Schaden ist dann bereits eingetreten.

Trotzdem stärkt das Urteil die deutsche Rechtslage. Denn § 100a Abs. 1 StPO erlaubt den Einsatz der Telekommunikationsüberwachung zwar prinzipiell nur bei schweren Straftaten, geht mit diesem Begriff aber lax um. Denn der entsprechende Katalog des §100a Abs. 2 StPO nennt nicht etwa nur Tötungsdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern sogar Strafvorschriften aus dem Asyl- und Aufenthaltsgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 und 5 StPO). So dürfen die Strafverfolgungsbehörden die Telekommunikation von Personen überwachen, denen lediglich der Vorwurf der „Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung“ nach § 83 Abs. 3 AsylG gemacht wird. Ob dies kriminalpolitisch sinnvoll ist, mag bezweifelt werden. Die Strafprozessordnung indes erlaubt es, und der EuGH scheint es zu goutieren.

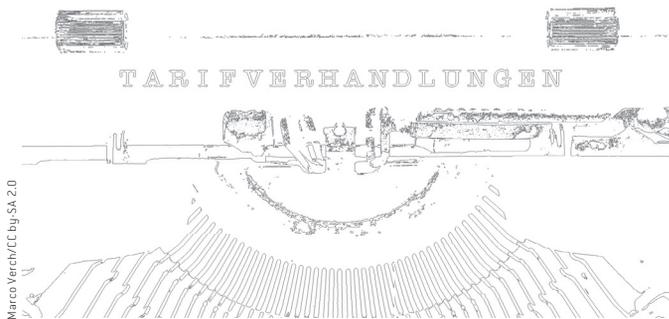
Malte Stedtnitz, Amsterdam

## ■ STUDENTIN ERSTREITET HÖHEREN LOHN

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hat am 05.06.2018 entschieden: Nur wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten rechtfertigen eine Befristung nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz bei studentischen Hilfskräften und auch nur diese Tätigkeiten fallen in den Anwendungsbereich des Tarifvertrags für studentische Hilfskräfte (TV-Stud) (Az. 7 Sa 143/18).

Die Klärung der Frage, welches Gesetz und welcher Tarifvertrag auf studentische Hilfskräfte anzuwenden ist, kam vor Gericht, weil eine Informatikstudentin gegen die Befristung ihres Arbeitsvertrags und für die Bezahlung nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) geklagt hatte. Das LAG gab ihr Recht, da sie als Beschäftigte der Zentraleinrichtung des Computer- und Medienservices keine wissenschaftsspezifischen Aufgaben verrichtete. Die Vergütung nach dem TV-L ist weitaus höher als nach dem TV-Stud.

Die Humboldt-Universität zu Berlin hat bereits ihre Schlüsse aus dieser Rechtsprechung gezogen. Sie hat die Verträge derjenigen Studierenden nicht verlängert, die nach dem Urteil nicht unter den TV-Stud fallen würden. Sie drückt sich vor der Bezahlung höherer Löhne. Die Humboldt-Universität fährt die Strategie, die Änderung des Berliner Hochschulgesetzes abzuwarten. Das Gesetz soll Rechtssicherheit für die Universitäten schaffen. Für die Studierenden würde es eine Einstufung nach dem bisherigen TV-Stud bedeuten. Dass es überhaupt einen Tarifvertrag für studentische Mitarbeiter\*innen in Berlin und Brandenburg gibt, ist eine regionale Besonderheit, die mühsam erkämpft wurde.



Marco Verch/CC-BY-SA 2.0

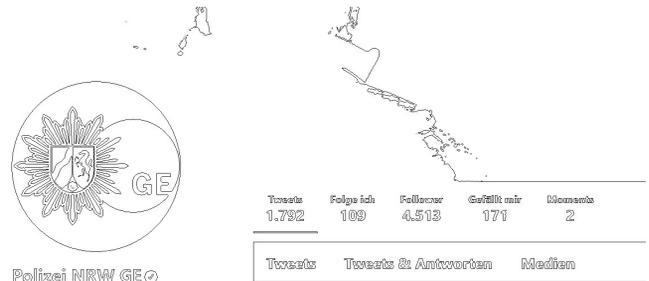
Auch für die Studierenden sind die Konsequenzen daraus, dass die Verträge der Beschäftigten in Service, Technik und Verwaltung nicht verlängert wurden, spürbar: In der Hauptbibliothek der Humboldt-Universität, dem Grimm-Zentrum, wurden seit dem Beginn des Wintersemesters 2018/19 die Öffnungszeiten reduziert und in der studentischen Sozial- und Bafögberatung wurden offene Stellen nicht besetzt.

Die Unis wollen Geld sparen - verständlich bei den knappen Haushalten. Dass die Kosteneinsparung durch Personalmaßnahmen erfolgen soll, ist nicht hinzunehmen. Die Student\_innen erledigen oft Arbeiten, die eigentlich durch einen unbefristeten Mittelbau gestemmt werden müssten. Dennoch sind Student\_innen auf die Möglichkeit des Zuverdienstes bzw. ihrer grundlegenden Finanzierung durch die Jobs an den Universitäten angewiesen. Auf gute Bezahlung wollen sie so oder so nicht verzichten. Im „Streikjahr“ 2018 haben die organisierten studentischen Beschäftigten erfolgreich eine Lohnerhöhung erkämpft.

**Theresa Tschenker, Berlin**

## ■ DÜRFEN POLIZIST\*INNEN LIVE VON DEMOS FOTOS TWITTERN?

Das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen beantwortet diese Frage in seinem Urteil vom 23.10.2018 (Az. 14 K 3543/18) mit „nein“. Anlass war eine Versammlung am 06.05.2018 in Essen. Über den gesamten Verlauf schossen zwei als solche erkennbare Polizist\*innen mit einer Digitalkamera Fotos von der Versammlung. Diese wurden auf dem Facebook Account der Polizei NRW Essen sowie auf Twitter veröffentlicht.



Der Kläger, Anmelder der Demo und auf den Fotos abgebildet, sah sich hiervon in seinen Rechten auf Versammlungsfreiheit und informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt.

Das VG schließt sich dem teilweise an: Es bejaht eine Verletzung von Art. 8 Grundgesetz. Hierbei hebt es insbesondere die Bedeutung des technischen Fortschritts hervor: Digitale Fotografie einer Versammlung stelle auf dem heutigen Stand der Technik per se einen Grundrechtseingriff dar. Eine Individualisierung der Teilnehmenden sei durch Vergrößerung von mit Digitalkameras (und selbst Smartphones und Tablets) geschossenen Fotos regelhaft möglich. Die auf Social Media veröffentlichten und digital verkleinerten Bilder ließen auch hier einzelne Teilnehmende mühelos erkennen.

Schon bei Übersichtsaufnahmen, welche nicht gespeichert werden dürfen, liege ein Eingriff vor. Kameraeinsätze können bei Teilnehmenden zu einem Gefühl staatlicher Überwachung führen. Dies hemme den Einzelnen in seiner Entfaltung und beeinträchtige damit die Versammlung als Ganze.

Bei Aufnahmen, die später auf sozialen Medien veröffentlicht werden, müssten diese Argumente erst recht gelten. Erschwerend kommt hinzu, dass Teilnehmende nicht erkennen konnten, zu welchem Zweck die Fotos aufgenommen wurden.

Für einen Grundrechtseingriff bedürfe es einer Ermächtigungsgrundlage. Die von der Polizei angeführte Ermächtigung aus dem Kunsturhebergesetz ist nicht einschlägig. Der Staat dürfe nicht über den Umweg der Pressefreiheit die engen Voraussetzungen des Versammlungsrechts in die Versammlungsfreiheit umgehen. Dasselbe gelte für eine Ermächtigung aus § 4 Landespressegesetz NRW und § 3 Landesdatenschutzgesetz NRW. Insbesondere könne ein Auskunftsanspruch der Presse nicht zu einer umfassenden Ermächtigungsgrundlage der Polizeibehörde umgedeutet werden.

Das Urteil des VG stärkt den Grundsatz der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts. Es schärft weiterhin die Konturen zwischen Polizei- und Presserechten. In Zeiten ausufernder staatlicher Sicherheitsbefugnisse ist eine derartige Begrenzung polizeilicher Befugnisse begrüßenswert und dem Erhalt von Rechtsstaatlichkeit zuträglich.

**Tim Vosschenrich, Leipzig**